



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

Das Landratsamt Ravensburg - Gesundheitsamt -

erlässt nach §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Ravensburg folgende

Allgemeinverfügung

zur Umsetzung von Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie im Landkreis Ravensburg

1. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:
 - a) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b) Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO,
 - c) Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
 - d) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO,
 - e) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - f) Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
 - g) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
 - h) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - i) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - j) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
 - k) Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Abs. 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
 - l) sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie gilt damit ab dem **12.02.2021, 0 Uhr**.

3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis **17.02.2021, 24 Uhr**.



Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Ravensburg an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Für die Feststellung des Überschreitens/Unterschreitens der Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern ist der Lagebericht des Landesgesundheitsamtes zugrunde zu legen.

ZUWIDERHANDLUNGEN

Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

WEITERE HINWEISE

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG

Mit Beschluss vom 05.02.2021 (Az.: 1 S 321/21) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Regelung in § 1c Abs. 2 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg (CoronaVO) ab dem 11.02.2021, 5 Uhr, vorläufig außer Vollzug gesetzt. Dementsprechend gälte ab diesem Zeitpunkt in der Zeit von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags keine landesweite nächtliche Ausgangsbeschränkung mehr.

Dies macht es für das Gebiet des Landkreises Ravensburg erforderlich, eine vergleichbare nächtliche Ausgangsbeschränkung mittels einer Allgemeinverfügung zu erlassen.

Im Landkreis Ravensburg liegt die sogenannte 7-Tage-Inzidenz, also die Anzahl der neu gemeldeten SARS-CoV-2-Infektionen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen, seit dem 31.10.2020 dauerhaft über einem Wert von 50. Auch wenn die Fallzahlen in den vergangenen Wochen gesunken sind, sinkt die Inzidenzkurve jüngst nur langsam. zum 10.02.2021 beträgt die 7-Tages-Inzidenz 58,2.

Die Zahl der an COVID-19 gestorbenen Personen ist in den letzten Wochen stark gestiegen und liegt nun bei 104 Personen (Stand: 11.02.2021).

Hinzu kommt, dass Vertreter besorgniserregender Virusvarianten (variants of concern, kurz VOC) weltweit, aber auch in Europa und in Deutschland identifiziert wurden. Diese haben auch Baden-Württemberg und den Landkreis Ravensburg erreicht. Es wurden bereits 80 Fälle (Stand: 11.02.2021) mit Virusvarianten im Landkreis Ravensburg festgestellt.

Zusammenfassend gilt für diese und zukünftig auftretende Virusvarianten, dass sich der Schweregrad der Erkrankung und die Übertragbarkeit im Vergleich gegenüber der ursprünglichen Virusvariante möglicherweise verändern können. Weiterhin besteht das Risiko, dass die Wirksamkeit der aktuell verwendeten Impfstoffe gegen die neuen Varianten reduziert sein könnte, da die durch die Impfung gebildeten neutralisierenden Antikörper gegen das veränderte Virus schlechter schützen.



Dies alles führt zu einer Gefahrenlage und zu einem diffusen Infektionsgeschehen, bei dem eine Vielzahl von Infektionsquellen vorliegt und die Infektionen nicht nur auf ein oder wenige Cluster zurückzuführen sind. Infektionsketten können dadurch nur schwer, teilweise auch gar nicht nachvollzogen werden.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 S. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG.

Das Landratsamt Ravensburg – Gesundheitsamt – ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 6a Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustVO) zuständig.

Von einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 LVwVfG wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG wegen der Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung (Gefahr im Verzug) abgesehen. Eine Anhörung ist aufgrund der Vielzahl der betroffenen Personen nicht zuletzt aus verfahrensökonomischen Gründen auch nicht geboten (vgl. § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG).

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden; die zuständige Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein.

Gemäß § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG ist die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre.

Die genannten Voraussetzungen liegen für den Erlass der nächtlichen Ausgangsbeschränkung im Landkreis Ravensburg gemäß der Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung vor.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung nach Ziff. 1 ist grundsätzlich eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG, wie § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG zeigt.

Die Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG liegen ebenfalls vor. Ohne den Erlass einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung in der Form, wie sie durch Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung ergeht, wäre auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet.

Die CoronaVO und die weiteren Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sehen bereits umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus resp. von



COVID-19 vor. So bestehen ein generelles Verbot (§ 1b CoronaVO), weitgehende Betriebsuntersagungen (§ 1d CoronaVO) sowie die Beschränkung von Ansammlungen im öffentlichen und privaten Raum (§ 9 CoronaVO). Auch die Einreise von Personen in die Bundesrepublik Deutschland bzw. das Land Baden-Württemberg unterliegt umfangreichen Beschränkungen. Diese Beschränkungen gelten auch für den Landkreis Ravensburg.

Zwar unterwerfen diese Vorschriften bereits weite Teile des öffentlichen und privaten Lebens umfangreichen Beschränkungen; ohne die Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung wäre die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 jedoch erheblich gefährdet. Trotz der umfangreichen Beschränkungen liegt die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ravensburg immer noch über 50. Das Infektionsgeschehen ist diffus. Durch die Virusvarianten droht eine zusätzliche Gefährdung. Daher ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung der CoronaVO des Landes für den Landkreis Ravensburg auf Landkreisebene fortzusetzen.

Die getroffenen Regelungen sind verhältnismäßig.

Die Verhältnismäßigkeit ist deshalb gegeben, da die getroffenen Regelungen einen legitimen Zweck verfolgen und überdies geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung stellt ein geeignetes Mittel dar. Die Ausgangsbeschränkung ist geeignet den Zweck, namentlich die Zahl der Neuinfektionen zu senken, zu erreichen. Die Anzahl der physischen Kontakte in der Bevölkerung ist aufgrund der epidemischen Lage auch weiterhin auf ein absolut erforderliches Maß zu reduzieren. Durch die Einschränkung von Bewegungen im Landkreis wird die Aufnahme von Kontakten mit mehreren Personen verhindert, dadurch, dass der Anreiz für Zusammenkünfte und Ansammlungen genommen wird. Dabei ist nicht nur auf organisierte und geplante Zusammenkünfte abzustellen, die mittels der bestehenden Kontaktbeschränkungen der Corona-Verordnung geregelt sind, sondern auch auf die Möglichkeit der Begegnung und nichtgeplanten Ansammlung im öffentlichen Raum zur Nachtzeit. Trotz aller in der CoronaVO geregelten Maßnahmen ist der Inzidenzwert auf hohem Niveau stabil. Die Ausgangsbeschränkung im Landkreis Ravensburg vermag die Aufhebung des § 1c in der CoronaVO des Landes zu kompensieren.

Die landesweite Ausgangsbeschränkung, wie sie in der Fassung der CoronaVO vom 30.01.2021 bestand, war bei einer landesweiten Infektionslage, bei der in jedem Stadt- und Landkreis die Sieben-Tages-Inzidenz über 50 betrug, erforderlich. Durch das in einigen Kreisen abflachende Infektionsgeschehen hat der VGH mit Beschluss vom 08.02.2021 (a.a.O.) entschieden, dass eine generelle Ausgangsbeschränkung in Baden-Württemberg nicht mehr rechtmäßig sei. Dabei wurde abgestellt auf die landesweite Infektionssituation. Eine punktuelle Betrachtung des Infektionsgeschehens verdeutlicht allerdings, dass in Stadt- und Landkreisen, in denen die Inzidenz nicht unter den Wert von 50 gesunken ist, eine Lockerung von infektionsschützenden Maßnahmen die Zielsetzung konterkariert. Das Infektionsgeschehen hat sich in den Wochen vor der Aufhebung der landesweiten Ausgangsbeschränkung (§ 1c Corona-Verordnung) im Landkreis Ravensburg auf einem Wert über 50 gehalten. Es ist zudem, wie bereits ausgeführt, ein diffuses und nicht eingrenzbares Infektionsgeschehen vorhanden. Die Anordnung von einer Ausgangsbeschränkung stellt das mildeste Mittel dar. Weitere Schutzmaßnahmen, die neben der Corona-Verordnung des Landes bestehen können, sind nicht ersichtlich bzw. nicht effektiv genug, um dem Infektionsgeschehen Einhalt zu gebieten.

Nach alledem ist die Anordnung einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung, die im Grunde die Aufrechterhaltung des Zustands der CoronaVO in der Fassung vom 30.01.2021 für den



betroffenen Landkreis Ravensburg darstellt, für den Landkreis das mildeste Mittel. Damit ist die Maßnahme erforderlich.

Überdies ist die Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung im engeren Sinne verhältnismäßig und somit angemessen. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die getroffene Maßnahme zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus kommen würde. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung mit dem Virus, dem Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit. Insbesondere durch die definierten Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung wurde das Vorliegen von triftigen Gründen und damit das Interesse der Allgemeinheit an der allgemeinen Handlungsfreiheit ausreichend berücksichtigt.

Nach Ziff. 3 ist die Allgemeinverfügung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zeitlich befristet. Ebenfalls trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderem Maße Rechnung, dass die Allgemeinverfügung auch dann aufgehoben wird, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Ravensburg, an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

Ravensburg, den 11.02.2021

Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter